

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXVI.

Luzern, den 30. November.

Gesetzgebung.

Am 18. November war in beiden Räthen keine Sitzung.

Grosser Rath, 19. November.

Präsident: Secretan.

Anderwerth und Carmiran legen im Namen der Majorität einer Commission folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

1) Alle diejenigen öffentlichen Beamten, die vermöge ihres Amtes Sitz oder Stimme, oder was immer eine Art Gewalt oder Anspruch bei denjenigen Behörden, vor welcher die Streitsache gebracht wurde oder noch gebracht werden könnte, auszuüben haben, oder bei denen sonst entweder wegen der Wichtigkeit des Amtes gefährlicher Einfluss oder Vernachlässigung des Amtes zu befürchten wäre, können vor solchen Behörden weder mündlich noch schriftlich den Dienst eines Advokaten versetzen, so lange sie ein solches Amt bekleiden. Dahero

2) Dürfen die Richter der niedern Behörden nie in der nämlichen Sache, worüber sie gesprochen, das Amt eines Advokaten vor einer höhern Behörde vertreten. Desgleichen

3) Die Regierungsstatthalter und ihr Unterstatthalter, die Mitglieder des Kantonsgerichts, so wie auch jene der Verwaltungskammer nicht in dem betreffenden Kanton — und

4) Die Distriktsstatthalter und die Mitglieder der Distriktsgerichte nicht in ihrem Distrikt das Amt eines Advokaten ausüben, so wie

5) Es sich von selbst verstehtet, daß die Mitglieder der höhern Gewalten in der ganzen übrigen Republik mit dem Amt eines Advokaten sich nicht abgeben könne.

Eustor im Namen der Minorität der gleichen Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß dem Vaterland am besten u. s. w. waren Advokaten und bildeten sich in dieser

gedient wird, wann ein jeder öffentlicher Beamter seinem übernommenen Beruf besonders nach Möglichkeit sich wiedmet.

In Erwägung, daß hingegen, wann öffentliche Beamten neben ihrem Beruf noch in fremde sich mischen, deren Ausführung viel Zeit erfordert kann, also dann die nächste Gefahr eintreibt, den übernommenen Amtsberuf nachlässig zu verrichten.

In Erwägung endlich, daß bei Ausübung des Advokatenberufs die leicht anscheinenden Streithandel sowohl als die wichtigen gar oft die Anwendung von sehr viel nothwendig machen.

Beschließt der grosse Rath:

1) Allen öffentlichen Beamten, welche vom Staat besoldet werden, (sie seien von hohem oder niedern Rang) solle ohne Ausnahme untersagt seyn, die Prokuratorsstelle schriftlich oder mündlich vor denen Obrüchten zu vertreten.

2) Jedoch sollen Bergleichen Beamte (wann sie von ihrer durch den Staat besoldeten Stelle wieder austreten) an der nachherigen Ausübung des Advokatenberufs keineswegs verhindert seyn.

Eustor vertheidigt noch mündlich die Grundsätze seines Gutachtens. Pellegrini findet ungerecht und widersprechend, einen Mann, der ausgezeichnete Fähigkeiten hat, wegen einem Amt, das ihm vielleicht nur 30 Dublonen eintragen mag, die Anwendung seiner übrigen Kräfte und einen nöthigen Broderverh untersagen zu wollen; er verwirft also das Minoritätsgutachten. Anderwerth glaubt auch, es sei wider alle Grundsätze von Freiheit, den öffentlichen Beamten jede Art von Advokatengeschäfte untersagen zu wollen, und dadurch würden nur die Advokaten vermehrt statt vermindert; er stimmt also ganz Pellegrini bei. Geynoz stimmt dem Minoritätsgutachten bei. Huber glaubt, man soll sich durch einzelne Unbequemlichkeiten nicht irre machen lassen; der Advokatendienst, in seinem eigentlichen Wesen betrachtet, ist einer der ehrenwürdigsten, weil er der schwachen Urschuld in ihrer gerechten Sache Schutz giebt und die meisten der berühmtesten Gesetzgeber, Moses, Cicero

Beruf zu ihren grossen Bestimmungen; also an sich selbst betrachtet ist gewiß der Advokatendienst mit den glieder so sehr das Wort den Advokaten sprechen hört; öffentlichen Bedienungen nicht unvertraglich. In Rücksicht der allfälligen Zeitversäumniss, die dieser Beruf in den Umtwicklungen verursachen könnte, so müßte man aus gleichem Grund den öffentlichen Beamten jede andere Besorgung ihrer eignen Angelegenheiten verbieten; die obersten Gewalten haben auf die Erfüllung der Beamten Aufsicht zu haben und wann diese ihre Pflicht erfüllen, so soll ihnen jedes andere Geschäft frei stehen. Weit entfernt also das Minoritätsgutachten anzunehmen, scheint ihm selbst das Majoritätsgutachten noch zu eingeschränkt zu seyn, doch will er denselben unter Bedingung einer verbesserten Redaktion bestimmen.

Carminter an will keine andern Gesetze machen als solche, welche einen bestimmten und einleuchtenden Nutzen haben und diesen sieht er durchaus nicht in dem Gesetzesvorschlag der Minorität, denn wenn die Advokaten, welche öffentliche Beamtungen auf sich haben, diesen nicht Genüge leisten, so werden sie ermahnt, und nöthigenfalls entsezt werden, und da die unteren Beamtungen nicht hinlanglich besoldet werden können, so muß man ihnen erlauben, sich durch ihre gewöhnlichen Erwerbsarten ihren Unterhalt zu verdienen. Also begnüge man sich damit, die allfälligen Missbräuche zu verhindern, ohne die Freiheit selbst zu beschranken. Carrard erklärt, daß er in diesem Geschäft immer anderer Meinung als Eustorff sey, welches schon in Aarau bei Vorlegung des ersten Gutachtens der Fall war, es aber jetzt noch mehr ist, da er in ein so auffallendes Extrem übergeht. Durch den Vorschlag Eustors würde man von dem wichtigen Advokateneruf gerade diejenigen Bürger entfernen, welche denselben am besten besorgten und dadurch das allgemeine Zutrauen sich erwerben, wodurch also das Volk den elenden Unteradvokaten, die dasselbe aussaugen und ihrem Geschäft doch nicht gewachsen sind, preis gegeben würde; bei diesem Grundsatz nun würden entweder die fähigen Advokaten unfähig gemacht, eine öffentliche Beamtung zu übernehmen oder der Staat müßte diese Beamtungen so stark besolden, daß man dabei leben könnte, welches letztere den Staat zu sehr drücken, das er wäre aber dem Staat fähige Männer rauben würde; also nur diejenigen Beamtungen, welche unvertraglich mit dem Beruf eines Advokaten an sich selbst sind, sollen davon getrennt werden; er stimmt endlich ganz Hubern bei.

Eustorff beharrt auf seinem ersten Antrag, weil man einen Unterschied machen müsse zwischen denjenigen Privatberufsarten, welche die ganze Zeit einem Bürger raubten könnten wie der Advokatendienst und andern, welche nur in den freien Stunden und so zu sagen, nur als Erholung getrieben werden können, wie z. B. die Medicin, indem mit den letztern eine öffentliche Bedienung nicht unvertraglich ist, wohl aber mit erstern.

Schöch wundert sich, daß er die gelehrteten Mitzel er denkt, wenn man einen Müller sehe, so sehe man einen Dieb, und wenn man einen Advokaten sehe, einen Lugnier, und zwar je gelehrter je verkehrter; er glaubt, die Advokaten haben den Kanton Bern zu Grund gerichtet, und daher will ers machen wie einst ein Kaiser, und alle Advokaten auf einmal abschaffen. Cartier fürchtet die oft hinreissende Beredsamkeit der Advokaten, welche besonders jetzt, da die Richter noch unerfahren sind, oft mehr auf das Herz als auf den Verstand wirkt; er will also für einmal das Majoritätsgutachten mit einigen Verbesserungen annehmen, aber wann wir einst ein allgemeines Gesetzbuch haben, so wünscht er, daß wir keine Advokaten mehr haben oder daß jeder Bürger Beistand am Recht seyn könne.

Erlacher stimmt für die Minorität, weil wenn wir Advokaten haben, die Friedensrichter beinahe ganz unnütz gemacht werden, denn die Advokaten leben nur vom Streit.

Michel fordert Vertagung, bis uns eine Commission eine Taxe über die Advokaten vorschlägt.

Graf ist voll Ehrfurcht für die wahren Advokaten, wie diejenigen sind, welche man uns aufgestellt hat, welche nur die Unschuld und das Recht beschützen, aber dann sollen sich diese Beschützer nicht für ihre Großmuth zahlen lassen; er will daher jedermann den Beistand am Recht erlauben, aber unter der Bedingung, daß er sich dafür nicht bezahlen lasse.

Lacoste stimmt Carrard bei und wünscht, daß die Advokaten nicht vor Gerichten sprechen dürfen, in denen sie Verwandte haben, und um den Schaden der unwissenden Dorfadvokaten zu hindern, will er, daß keine andern als geleherte Advokaten, welche einen Grad angenommen haben, statt haben dürfen.

Trösch denkt, wenn was Huber sagt, richtig ist, so sollte man geschwind in jeden Distrikt 3 Advokaten senden, und der Kanton Bern könnte hierzu hinlanglich liefern; er sieht aber die Sache nicht so an, und sieht nichts besser in der alten Solothurner Regierung, als das, daß man keine andern Beistander am Recht gestattete, als einen der Richter selbst, und da das Land also keine Advokaten hatte, so waren auch nicht viel Prozesse; er wünscht daher, daß man überall alle Advokaten abschaffe.

Capani glaubte nicht in Fall zu kommen, das Wort nehmen zu müssen; aber wer einen Prozeß hat im Kanton Friburg, lauft zu den Unterstatthaltern, bittet sie seine Advokaten zu seyn, und ist dann ziemlich sicher, ihn zu gewinnen, wegen dem Einfluß, den diese auf die Gerichte haben; aber diesem Nachtheil wird durch das Majoritätsgutachten sehr zweckmäßig abgeholfen; er stimmt also diesem bei.

An der weiter unterstützte nochmals das Majoritätsgutachten und begreift nicht, daß diejenigen Mitz-

glieder, welche die Verminderung der Advokaten wünschen, dasselbe nicht annehmen wollen, da doch das selbe augenscheinlich die Vermehrung der Advokaten hindert; er stimmt Hubern bei.

Perighe vertheidigt die Advokaten im allgemeinen als geleherte, nützliche und unentbehrliche Leute, und stimmt Hubern bei.

Deloës widerlegt Erlachern, weil seine Meinung nur dann anwendbar wäre, wenn alle Menschen gleich gelehrt wären, oder wenn man den Gelehrten das Sprechen verbieten wollte, denn ohne diese Bedingung würde der Schwäche und Furchtsame immer zu kurz kommen; er stimmt also Carrard und Hubern bei.

Schlumpf bittet, daß man hierüber kein allgemeines Gesetz mache und besonders nicht von Abschaffung der Advokaten spreche, denn Schoch selbst sey mit seiner dahinreissenden Veredsamkeit ein Beweis, daß den furchtsamen und unberedten Bürgern Beistander oder Advokaten unentbehrlich sind; er stimmt dem Majoritätsgutachten bei, welches unter Vorbehalt von Nedaktionsverbesserung angenommen wird.

Zimmermann im Namen einer Commission tragt darauf an, über die Botschaft des Direktoriums, welche das Kloster Muri zu einer Caserne für die erste helvetische Legion fodert, zur Tagesordnung zu gehen, weil das Kloster Muri theils eins der vorzuglichsten Nationalgebäude ist, welches zu andern grossen und wichtigern Nationalanstalten dienlich seyn kann, theils aber dort in der Nähe keine vortheilhafte militärische Position ist und sich die erforderlichen Handwerker nicht vorfinden würden.

Kuhn glaubt es sey durchaus nothwendig für die Organisation der Legion, dieselbe vereinigt und so nahe als möglich bei Luzern zu haben, und da das Direktorium keinen vortheilhaften Platz hierzu als Muri kennt, so könne man den Vorschlag des Direktoriums nicht verwiesen, ohne denselben einen eben so zweckmässigen Platz anzuspielen, er will also dem Begehrn des Direktoriums entsprechen. Spengler fodert vor allem aus Dringlichkeitserklärung und daß der Rapport drei Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Deloës und Erlacher begehren daß der Rapport sogleich behandelt werde; dieser Antrag wird sogleich angenommen. Erlacher unterstützt ganz Kuhn. Wohter will die Klöster von Bremgarten für die Legion anweisen. Zimmermann glaubt, Kuhns Grundsätze können sich sehr wohl mit dem Gutachten vereinigen, denn wenn Muri schon verworfen werde, so könne man die Legion doch beisammen, und nicht sehr fern von Luzern halten; er glaubt, der große Rath dürfe dem Direktorium keinen neuen Vorschlag machen, und nur in seinen bloßen Beratungen hierüber seine Meinung äußern, und so wäre z. B. Aarburg und Zofingen weit zweckmässiger als Muri, in Rücksicht der militärischen Lage sowohl als auch für

Herbeischaffung der diesen Truppen nothligen Beifüsse.

Escher unterstützt das Gutachten, weil das Kloster Muri sehr vortheilhaft zu weit nützlichen Nationalinstituten, als die Casernen sind, gebraucht werden kann: zudem sieht er nicht ein, warum die ganze Region, also Infanterie, Cavallerie und Artillerie zusammen in ein Gebäude verlegt werden sollte, da doch die Verschiedenheit des Dienstes und der Dressur auch verschiedene Lokale erfordert. Er glaubt in der Nähe von Luzern seyen zweckmässigere Gebäude hierzu vorhanden.

Deloës glaubt, wir sollen in die Sorgfalt des Direktoriums mehr Vertrauen haben, und seinem Begehrn entsprechen. Bourgeois sagt, man gieng von Arau weg, weil man die Truppen nicht einzögiren könnte, und nun beharrtet man, dieses sey auch in Luzern der Fall; er glaubt aber die verschiedenen benachbarten Klöster wären hierzu vorzüglich, und stimmt zum Rapport, so wie auch Tomini, der lieber neue Casernen bauen, als alte Klöster zu Casernen umschaffen will. Cartier stimmt Eschern und Zimmermann bei, deren Gründe er die schlechten Straßen in der Nähe von Muri befügt. Koch bemerkt, daß wir uns darüber zu berathen haben, ob wir das Kloster Muri zu Casernen hingeben wollen oder nicht, und da er dieses keineswegs zweckmässig findet, weil Muri verdorben, und doch viele Einrichtungskosten veranlassen würde, so stimmt er zum Gutachten welches angenommen wird. Huber will daß unser Beschluss nicht als Tagesordnung dem Direktorium, sondern als einen eigentlichen Beschluss zugesandt werde. Koch bemerkt, daß die Tagesordnung die gewöhnliche Abschlagsantwort ist, und daß wenn wir einen andern Beschluss fassen wollten, wir ihn dem Senat mittheilen müßten, welches von einer Abweisung nie geschehen kann; er fodert über Hubers Antrag Tagesordnung. Zimmermann stimmt Koch bei. Huber beharrt auf seinem Antrag, weil man nur zur Tagesordnung gehe, wenn man nicht eintreten könne, nicht aber wenn man ein bestimmtes Begehrn bestimmt abschläge. Man geht zur Tagesordnung über Hubers Antrag.

Das Direktorium übersendet eine Anzeige vom Regierungsstatthalter des Kantons Linth, welcher anszeigt, er habe durch einen vertrauten Mann vernommen, daß im Frithal schon über 700 junge Schweizer vorbeigereift seyen, die sich in englische Dienste engagiert haben, und daher fodert das Direktorium Beschleunigung der Gesetzeswidrigen Auswanderung junger Schweizer.

Suter legt im Namen einer Kommission hierüber folgendes Gutachten vor:

Die Kommission welche Sie den 15. November niedergesetzt hahen, um Ihnen über die Botschaft des Direktoriums vom 10. November, die jungen Schweizer betreffend, welche ihr Vaterland aus Furcht vor

Militärdienst so feig verlassen, einen Bericht einzugeben, hat die Ehre Ihnen folgendes vorzuschlagen:

Wenn Muth, Tapferkeit und Treue von jehrer Hauptzüge waren im Charakter der Schweizer, durch die sie sich nicht nur in Vertheidigung ihres eigenen Vaterlandes, sondern selbst in fremden Kriegsdiensten auszeichneten, so daß überall wo sich ihre muth besetzten Heere zeigten, der Feind vor ihnen wichen mußte; es muß es allerdings jedem befremden, daß jetzt, in dem schönen, glücklichen Zeitpunkt, wo die heilige Freiheit, eine auf ihre ewigen Grundsätze beschworene Konstitution, alle Schweizer in ein Brudervolk, alle verschiedenen Interesse in ein einziges Vaterlandsinteresse vereinigt, so viele dieser Schweizer auf eine bloße Einladung hin, sich diesem Vaterland wieder wie zuvor mit Leib und Seele zu weihen, wieder wie zuvor ihre kriegerischen Uebungen (exercice militaire) zu beginnen, die einzige und allein zur Sicherheit des Vaterlands, und zur Erhaltung der eben erworbenen Freiheit abzwecken — daß soviele Schweizer nun den Namen Schweizer entwohnen, und ihr Vaterland theils verlassen, theils verlassen wollen.

Wir wollen zur Ehre der Nation glauben, daß ein solches, die Abkömmlinge Tell's so entehrndes Ausreissen, mehr der leider nur zuviel um sich greifenden Verführung, als andern Ursachen zuzuschreiben sei. Wenn aber dabei noch Feigheit, Treulosigkeit und Verräthelei ihr gefährliches Spiel treiben sollten, so ist es Pflicht für den Gesetzgeber, die gehörigen Vorbeugungsmittel dagegen aufzusuchen und hier beweisen. Vernunft, Kenntnis des menschlichen Herzens, Geschichte und Erfahrung, daß von der einen Seite Aufklärung und Verachtung, von der andern bestimmte Strafen die einzigen und die besten sind. In dieser Rücksicht schlägt euch die Kommission folgende Resolution vor:

Der grosse Rath an den Senat:

Erwägend, daß Sicherheit des Staats, Erhaltung der neuworbenen Freiheit, der erhabene Zweck unsrer Konstitution sind;

Erwägend, daß nach der Nature des Gesellschaftsvertrags, und nach unsrer auf Freiheit gegründeten Konstitution jeder Bürger seinen einzelnen Willen dem allgemeinen Willen aufopfern muß; erwägend, daß die individuelle Freiheit jedes einzelnen Bürgers für das Wohl des ganzen darf eingeschränkt werden, in dem jeder der Natur und der Konstitution nach sich verpflichtet, seine Kräfte nach dem allgemeinen Willen für das allgemeine Beste zu verwenden, und dem Staat also ein Zwangstrech über ihn gestattet, wenn er diesen Vertrag nicht halten will;

Erwägend, daß, wenn gleich noch keine Gefahr dem Vaterlande bevorsteht, unsre neugebohrne Republik dennoch bei der allgemeinen Crisis von Europa, bei dem trügerischen Spiel der Politik, sich nicht nur

Ruhe im Innern durch weise Gesetze, sondern auch Sicherheit von aussen durch kräftige Maastregeln verschaffen muß;

Erwägend, daß diese Sicherheit von aussen vorzüglich von einer schleunigen Organisation des Militärs abhängt;

Erwägend, daß es von jehrer ein Hauptzug im Nationalcharakter des Schweizers war, beym blossem Wink, ja beym blossem Namen — Vaterland — die heiligen Gefühle von Freiheit und Unabhängigkeit zu verbinden, die einzige und allein durch Muth, Tugend und Gehorsam gegen die Gesetze erreicht und erhalten werden;

Erwägend, daß das vom Direktorium angezeigte Ausreisen so vieler Schweizer, es mag nun aus Verführung, Feigheit oder bösen Absichten geschehen — gerade dem Staatszwek — der Sicherheit — entgegen ist;

Erwägend endlich, daß die Gesetzgeber Helvetiens als wahre Väter des Vaterlaades — die Verirrten und Versührten mit Aufklärung und Belehrung, die Feigen mit Verachtung, und die Bösewichter und Versührer mit den strengsten Strafen behandeln müssen,

Beschließt der grosse Rath:

1. Alle Schweizer vom 18. bis zum 25. Jahr stehen auf dem Piquet.

2. Das Direktorium ist eingeladen, alle falschen Gerüchte und boshaften Lügen auf das feierlichste zu widerufen und zu zerstreuen, welche die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes über die unschuldige, ehrenvolle Absicht, die Jugend in den Waffen zu üben, ausgestreut haben, indem es zugleich alle Verirrten und Versührten zurückruft, welche nach der Bekanntmachung seines die Waffenübung betreffenden Beschlusses, den Boden der Republik verlassen haben.

3. Das Direktorium ist zugleich eingeladen, in alle Kantone treue, redliche, dem Volk beliebte, aufgeklärte Patrioten zu schicken, welche dasselbe von der Reinheit seiner Absichten überzeugen, ihm das wahre Vaterlandsinteresse, wie sein eigenes Wohl vor die Augen stellen, und es zu gleicher Zeit ermuntern sollen der Konstitution treu zu bleiben, die ihm so ungälich viele Vortheile gewährt.

4. Es soll verboten seyn, Pässe über den Boden der Republik hinaus zu ertheilen, ausgenommen den Studierenden, den Künstlern und den Kaufleuten.

5. Über alle Emigranten, welche sich gefährliche, vaterlandsverrätherische Handlungen schuldig gemacht haben, soll die Todesstrafe beschlossen seyn.

6. Alle diesenigen welche auf eine verrätherische Weise zur Emigration aussodern, so wie auch die Falschwerber, sollen die gleiche Strafe und über das noch Confiscation ihres Vermögens auszustechen haben.

7. Die aufgesoderten Emigranten, welche an den bösen Handlungen der im 6. Artikel genannten Ver-

führer, Theil genommen haben, verliehren für 10 Jahre ihr Bürgerrecht.

8. Das Direktorium ergänzt die Anzahl der im 5. und 7. Artikel bezeichneten Ausgewanderten auf ihre oder ihrer Eltern Kosten; es ergänzt auch eben so die Anzahl der im 2. Artikel benannten Ausgewanderten, wenn sie nicht 14 Tage nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes wieder ins Vaterland zurückkehren.

9. Sollten sich endlich im Schoose der Republik so ausgeartete, der Abkömmlinge Zells unwürdige Menschen befinden; sollte es so seige, den Schweizernamen entehrnde Memmen geben, welche eine träge Ruhe der bürgerlichen Thätigkeit vorziehen, und glauben, man könne ewig die süßen Früchte des Friedens und einer glücklichen Freiheit genießen, ohne sich dabei beim Ruf des Vaterlandes an Gefahren zu gewöhnen, — o so mögen sie gehen — die Feigen — sie sind unwürdig die Aetherlust der Freiheit zu atmen — sie mögen gehen, wohin sie wollen — mögen fliehen aus einem Land, dem die Freiheit heilig ist, das sie durch ihre Gegenwart entweichen — und anderwärts ihr unruhes Leben verhauchen — aber müder ausdrücklichen Bedingung, nie wieder den vaterländischen Boden betreten zu dürfen.

Ehe dieses Gutachten in Berathung genommen wird, theilt das Direktorium noch in einer Botschaft die vom argauischen Regierungstatthalter erhaltenen Anzeige mit: daß die fürs Militär eingeschriebne Mannschaft des Distrikts Brugg, als sie sich lebhin in den Waffen übte, nach der Stadt zum Freiheitsbaum marschirt sey, sich da das 7te Stük des schweizerischen Volksblatts habe vorlesen lassen, und als man um Anzeige derjenigen Bürger bat, welche im Nothfall freiwillig dem Vaterland dienen wollten, daß die ganze eingeschriebne Mannschaft sich einmuthig unter lautem Freudengeschrei hierzu anerboten habe. (Beifallsglocke).

Billeter fodert ehrenvolle Meldung der jungen Mannschaft im Distrikt Brugg, Einrückung in das Protokoll und in alle öffentlichen Blatter Helvetiens. Dieser Antrag wird einmuthig unterstützt und angenommen.

Billeter fodert, daß Suters Gutachten diesen Nachmittag in einer außerordentlichen Sitzung in Berathung genommen werde. Da er nicht unterstützt wird, so zieht er seinen Antrag zurück.

Kuhn sagt, jeder von uns wird mit der Commission einig seyn, daß die strengsten Maßregeln gegen die Verführer unsers Volks erforderlich seyen, da aber dieser Gesetzesvorschlag eine solche Vermischung von Declamationen, Proclamationen und Gesetzen enthält und ein achtes Potpourri ist, so begehre ich hewise Behandlung des Gutachtens. Der Antrag wird angenommen.

§. I. Cartier findet den ersten § dieses Gesetzes unnütz, weil die Militärkommision hierüber einen Vorschlag zu machen habe, und wie zum Krieg Männer und nicht Kinder brauchen wollen. Erlacher folgt Cartier. Suter vertheidigt das Gutachten, weil es wichtig ist, den Begriff Piquet wieder unter das Volk zu bringen. Zimmermann folgt Cartier. Koch will nur den § abändern, nicht ausschreiben, weil dieses Gesetz sich auf das Dekret vom Direktorium beziehen soll, durch welches dasselbe veranlaßt wurde; er will daher nur bestimmen, daß alle Mannschaft von 18 bis 25 Jahren auf dem Piquet seyn soll. Guderwerth stimmt Cartier bei, weil in den verschiedenen Theilen Helvetiens verschiedene Begriffe mit dem Wort Piquet verbunden werden, und das Gesetz, wenn keine Ausnahmen gestattet würden, zu strenge wäre. Spengler stimmt Cartier bei. Huber will den § auslassen, und dagegen bei dem § über die Passe hierüber etwas bestimmen. Kuhn will den § beibehalten und einzigt seine Redaktion ändern und bestimmen, daß alle junge Mannschaft von 18 bis 25 Jahren zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit seyn soll, weil es wichtig ist dem Volk auch die Gründe von den zu treffenden Maßregeln aufzustellen; denn die Helvetier werden sich gerne zur Vertheidigung des Vaterlandes einschreiben lassen, aber unruhig werden, wenn man sie ohne zu wissen warum, innert ihre Grenzen einsperrt. Suter stimmt Kuhn bei, weil das Volk gut ist, und nur seine Verführer dasselbe oft irre leiten. Deloës folgt auch Kuhns Antrag. Huber dringt darauf, daß die junge Mannschaft der Bestimmung der Konstitution gemäß, nehmlich erst vom 20 Jahr an, wenn sie in das Bürgerrecht einzutrit eingeschrieben werde, und beharrt auf seinem ersten Antrag. Eustor will kein Alter bestimmen, sondern nur sagen, die junge Mannschaft. Bourgeois folgt Koch und Eustor. Koch vereinigt sich mit Hubern. Caron teilt an stimmt Eustora bei. Zimmermann glaubt, da wie das Dekret des Direktoriums nicht kennen, auf welches unser Dekret passen soll, so könne auch kein Alter genau angegeben werden, und da das Dekret des Direktoriums nur provisorisch ist, so müsse auch unser Gesetz bloß provisorisch seyn, und sagen, die provisorisch durch das Dekret des Direktoriums eingeschriebne Mannschaft soll provisorisch als Piquet angesehen werden. Graf stimmt ganz Hubern und Koch bei. Suter vereinigt sich mit Hubern. Kuhn glaubt, vor allem aus müsse die Pflicht angezeigt werden, deren Richterfüllung die Strafnach sich zieht, und daher ist ihm gleichgültig, ob diese welche hier in der Vertheidigung des Vaterlandes besteht, in der Einleitung zum Gesetz oder aber in einem § des Gesetzes selbst angegeben sey, wenn sie nur irgendwo angegeben wird, damit das Volk wisse, um was es zu thun ist. Zimmermann sagt, da das Dekret des Direktoriums nur provisorisch war, und

nur so lange geltig ist, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Milizen bestimmt wird, unsre gegenwärtige Berathung aber nur auf jenes Bezug hat, nicht zu Absaffung eines bleibenden Gesetzes dienen soll, so können wir auch durchaus nicht näher eingetreten, sondern müssen uns einzig auf jenes Dekret be rufen; er beharrt also auf seinem letztern Antrag. Erlacher folgt ganz Zimmermann, mit dem sich auch Huber vereinigt, dessen Meinung angenommen wird.

M a c h m i t t a g s s i h u n g .

Die Berathung über das von Sutern diesen Morgen vorgelegte Gutachten wird fortgesetzt.

§ 2. Escher fodert, daß der erste Theil dieses § aus dem doppelten Grunde durchgestrichen werde, weil das Direktorium schon eine solche Proklamation wie hier gefordert wird hat ergehen lassen, und weil eine blosse Einladung an das Direktorium nicht in einem Gesetz dem Volke mitgetheilt zu werden braucht. Cartier folgt Eschern, und begehrte, daß der ganze § ausgelassen werde, weil auch der zweite Satz dieses § nicht hieher gehört. Zimmermann stimmt den beiden, über diesen § gefallnen Meinungen bei. Huber denkt auch, es sey keine Biederrufung nothwendig, und will also auch den ersten Theil dieses § auslassen, und den zweiten Theil desselben glaubt er sollte man in einem besondern und bestimmtem § festsetzen. Pellegrini vertheidigt den § in seinem Inhalt und wünscht einzige Verbesserung der Redaktion. Suter will auch hier seinen Potpourri vertheidigen und hofft er halte der aristokratischen Büchse der Pandora die Stange; er hätte nie gedacht, daß man diesen § angreifen würde; noch kennt das Volk den Gang der Dinge und die Revolution nicht, und daher muß man dasselbe unterrichten, und erst dann strafen, wann nach der Aufklärung noch gesündigt wird. Deloës stimmt feierlich Sutern bei, weil das Volk noch aufgeklärt werden muß. Koch kann auch nicht finden wie eine Aufforderung ans Direktorium als ein Gesetz müsse bekannt gemacht werden und stimmt Eschern bei. Wyder folgt und will das Direktorium durch einen besondern Beschluß einladen die bösen Gerüchte zu widerrufen. Zimmermann folgt und fodert, daß die Absaffung der Einladung ans Direktorium der Commission zugewiesen werde. Suter ist zufrieden, wenn man die Materie seines Vorschlags annimmt und will gerne die Form derselben Preis geben. Kuhn folgt ganz Eschern in Rücksicht des ersten Theils des § und in Rücksicht des zweiten Theils will er, daß das Direktorium bevollmächtigt werde, die ausgereisten jungen Bürger zurückzurufen, wann es die Umstände des Vaterlaudes erfordern. Huber widersezt sich Kuhrs letztern Antrag und will daß die Zeit der Zurückrufung auf 4 Wochen bestimmt werde. Suter folgt Hubern, dessen Antrag unter Vorbehalt

der von der Commission zu verbessernden Redaktion angenommen wird.

Escher fodert, daß erst die vorhandene Botschaft des Direktoriums, welche eigentlich diese außerordentliche Nachmittagsitzung veranlaßte, in Berathung genommen, und die Verhandlung dieses Gutachtens in eine Morgensitzung verspart werde, weil die Commission nun doch einige Abänderungen vorzuschlagen hat. Huber widersezt sich diesem Antrag, welcher verworfen wird.

§ 3. Underwerth glaubt, wenn solche außerordentliche Maßregeln nothwendig waren, so müßte man sie in geheimer Sitzung beschließen, und da die nöthige Berichtigung der Stimming des Volks durch die constituirten Autoritäten eben so gut als durch solche außerordentliche Commissarien geschehen kann, so fodert er Durchstreichung dieses §. Suter vertheidigt den Vorschlag, weil derselbe, als er ihn zum erstenmal der Versammlung vorlegte, allgemein unterstützt wurde, und heute alles nur der Form wegen verworfen wird. Der § wird ausgestrichen.

§ 4. Huber denkt, dieser § müsse vor allem aus bestimmter gemacht, und auf die jungen Bürger des Piquets, aber dann ohne weitere Ausnahmen angewandt werden; denn er will nicht alle Bürger im Lande behalten, sondern nur diejenigen, welche zuerst die Pflicht auf sich haben, das Vaterland zu vertheidigen; aber dann unter diesen keine Rücksicht auf ihren besondern Stand nehmen.

Zimmermann stimmt zur Verweisung dieses § zu besserer Redaktion. Kuhn hofft, wir werden nicht aus Helvetien ein Staatsgefängniß machen wollen, und daher kann er diesem § durchaus nicht bestimmen; er glaubt, man sollte jeden Bürger Helvetiens nach Bedürfniß außer Land gehen lassen, aber sie verpflichten beim ersten Ruf, wenn das Vaterland ihrer bedarf, sich wieder zum Dienst desselben einzustellen.

Suter findet die Gleichniß des Staatsgefängnisses etwas excentrisch, doch will er gerne der Verweisung bestimmen, insofern man derselben auch diejenigen Mitglieder wirklich zugiebt, welche dazu geordnet sind, damit diese selbst arbeiten und nicht bloß critirieren. Der § wird der Commission zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 5. Huber denkt über blosse Absichten allein werde man nicht die Todesstrafe verhängen wollen und fodert daher Verweisung des § in die Commission. Kuhn stimmt bei, weil noch keine Gesetzgebung sich anmaßte, die blosen Gesinnungen zu bestrafen und begehrte also, daß auf vaterlandsverrätherische Handlungen die Todesstrafe gesetzt werde. Suter bemerkte, daß das Wort: Handlungen nur aus Vergeissenheit sich nicht hier finde. Zimmermann glaubt, dieser § gehöre durchaus nicht in dieses Gesetz, sondern in das allgemeine Auswanderungsgutachten und fordert also, daß derselbe gänzlich ausgestrichen wird.

Carrard stimmt Zimmermann bei, weil hier nur Huber bei, weil uns die Constitution und das Reglement zu heimlicher Behandlung verpflichtet. Huber schreibt Bürger die Rede ist. Pellegrini unterstützt Zimmermann. Suter glaubt und wann dieser schon in andern Gutachten vorkomme, so müsse er doch auch hier vorkommen, weil er, obgleich er keine Blutpolitik will, doch auch zu keiner Kämmerpolitik helfen will; dagegen will er, wie die Griechen, nicht in einer Nachmittagssitzung über Todesstrafen etwas festsetzen und begeht also Vertagung der Berathung auf Morgen.

Cartier folgt der Auslassung des § in diesem Gesetz; stimmt aber auch zur Vertagung der Berathung. Erlacher stimmt auch bei, daß das Gutachten der Commission zurückgewiesen werde, unter dem Beding, daß alle Mitglieder in dieselbe gehen. Huber erklärt, daß er dieses als eine persönliche Beschuldigung ansche, und sich daher rechtfertigen müsse: Er beruft sich auf alle Mitglieder, die in den Commissionen arbeiten, ob er nicht eines der fleißigsten Mitglieder der selben sei, und oft schon bis nach Mitternacht in denselben gearbeitet habe: er gieng nicht in diese Commission, weil er es unerhört fand, eine alte Commission abzusetzen und eine neue zu errichten, und daß er nicht gesinnt sey in dieser Commission zu arbeiten. (Verm von zur Ordnung rufen und Unterstützung.) Koch erklärt, daß er das gesagte nicht als eine Beschuldigung ansche, weil Huber eins der fleißigsten Mitglieder der Commissionen ist; er bittet aber, daß man nicht weiter hierüber spreche, und daß der Präsident jeden zur Ordnung rufe, der Personalkeiten vorbringt. Er will die Berathung nicht vertagen, begeht aber Auslassung dieses 5 §, weil derselbe nicht höher, sondern in das zu machende Gesetz über die Ausgewanderten im allgemeinen genommen, gehöre. Huber kann Koch nicht bestimmen und glaubt die Commission sollte diesen § náher bestimmen und ihn allenfalls auf solche Ausreisser anwenden, die die Waffen gegen das Vaterland ergreissen; er aber wünscht, daß man die ganze Berathung einstelle, der Commission zurückweise und derselben 2 neue Mitglieder beiopte. Dieser letzte Antrag wird angenommen und der Commission Zimmermann und Carrard beigeordnet.

Das Direktorium fragt, ob, da die Graubündnerische Regierung den Pass von Waaren gegen den Cänon Bellinz beträchtlich erschwert habe, nicht auch diejenigen Waaren, welche Kunden durch Helvetien zu ziehen hat, mit einer Auflage belegt werden sollen. Huber fordert Verhandlung dieses Gegenstandes, welcher Finanzsachen und politische Verhältnisse betrifft, in einer geheilten Sitzung. Ruhn fordert öffentliche Verhandlung, weil wir unser Volk schuldig sind öffentlich und mit seiner Kenntniß der Beweggründe, Gezenmaßregeln gegen eine so beleidigende Handlung eines aristokratischen Raths eines mit uns in naher Verbindung gestandnen Volkes zu treffen. Koch stimmt

zu heimlicher Behandlung verpflichtet. Huber beharrt dringend auf seinem Antrag, weil es nicht nothig ist diesen Gegenstand des Volks wegen öffentlich zu behandeln, denn die Zeitungen werden ja doch nicht für das Volk, sondern für unsre Feinde geschrieben. Die Behandlung dieses Gegenstandes in geheimer Sitzung wird beschlossen und die Versammlung bildet sich in ein Generalcomite.

Senat, 10. November.

(Fortsetzung.)

Schwaller sagt: Wenn ich mich aller der dringenden, aufgeklärten und interessanten Discussionen, die diese Resolution im grossen Rath veranlaßt hat, erinnere, so wundere ich mich nimmermehr, daß sie so, wie sie da liegt, ausgesessen, ich will sie aber als ein Besonderer betrachten, meine Widersprüche darin aumerkeln, und die eigennützige Schwäche der beiden Hauptmeinungen an Tag legen, so gut ich kann, und fragen: Sind die jetzigen Gutsbesitzer mit einer kauflichen Abgabe, Schuld oder Auflage in den Besitz ihrer Güter getreten? ja oder nein, der Gutsbesitzer sagt ja. Aber die Constitution will, daß das Land nicht mehr mit ohnauenkästlichen Abgaben belastet werde, also stellt sich der liebe besonders reiche Gutsbesitzer vor, die Grundzins und Zehnten hören auf, und will durchaus auf der Constitution leben und sterben. Der grosse Rath hat diesen strengen Anhängern der Constitution, durch ein Actus der vorliegenden Resolution aber einen starken Stoß gegeben. Da er nicht ganz von der Gerechtigkeit abweichen will, und jene so derlei obwohl inconstitutionelle Ansprüche besitzen ihn etwas entshadigen, wie entshadigt er sie aber um die Hälfte und 3/4 ohne Gerechtigkeit, so daß diese auch sehr constitutionell sich über diesen Beschluss zu beklagen, indem das Eigenthum niemalen soll verschmälet, sondern gesichert, und alles, was durch die neue Revolution sogar in Amentern, vielmehr also in Documenten verlieren muß, soll entshadigt werden. Hier sieht ihr also wieder eine Klasse Bürger, die der Constitution sehr anhangen will, geschmälet. Diese zwei Theile (ich muß es sagen) sind aus purem, liebem eigenem Interesse der Constitution so freundlich; der grosse Rath, nach dem heldenmassigen Beispiel unserer in der Dammeheit alt gewordnen und endlich ausgestorbenen Regiments Vorfahren, decretirt: Etwas Nachlaß dem Schuldigen, etwas Abzug dem Eigenthümer, diese Parteien, weilen sie beide Ursache haben zu klagen, sollen sich zum Wohl des Vaterlandes vereinigen. Zu diesem muß der wirkliche Staat als rechtmäßiger Erb den alten Staats-einkünften im 4ten Artikel der Zehnten noch das Seignie aufspfern.

(Die Fortsetzung folgt.)